

28. März 1956

31

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 72 Abs.1 Satz 1

Leitsätze:

Mißt das Landesarbeitsgericht seinen Ausführungen nur hinsichtlich der Rechtssache des einen freiwilligen Streitgenossen grundsätzliche Bedeutung zu, so bindet die in der Urteilsformel auf diese Streitsache nicht beschränkte Zulassung der Revision das Revisionsgericht nicht hinsichtlich der Rechtssache eines anderen freiwilligen Streitgenossen.

Aktenzeichen: 2 AZR 32/56

Beschluß des BAG vom 28.März 1956

LAG Stuttgart

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 32/56
III Sa 180/55
(Stuttgart)

31

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 28.März 1956 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen
das Urteil der III.Kammer des
Landesarbeitsgerichts Stuttgart
vom 8.Dezember 1955 - III Sa 180/55 -
wird auf ihre Kosten als unzulässig
verworfen.

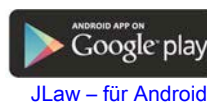
G r ü n d e :

Die Klägerin Krause und die Maschinennäherin Eckstein
waren bei der Beklagten tätig und wurden von ihr am

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. August 1955 fristlos entlassen. Beide erstreben mit ihren Klagen die Feststellung der Unwirksamkeit ihrer fristlosen Entlassungen. Das Arbeitsgericht hat nach Verbindung beider Klagen in einem einheitlichen Urteil dem Antrag beider Klägerinnen stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb hinsichtlich der Klägerin K

erfolglos, da das Landesarbeitsgericht ihr "kein Verhalten zum Vorwurf macht, das eine fristlose Kündigung von Seiten der Beklagten hinreichend rechtfertigt"; dagegen hat es im gleichen Urteil der Berufung der Beklagten hinsichtlich der Maschinennäherin E stattgegeben. In der Urteilsformel hat es "die Revision gegen dieses Urteil ohne Rücksicht auf den Streitwert" zugelassen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt: " Das Urteil ist hinsichtlich der Entscheidung, die die Klägerin Eckstein betrifft, nicht ohne grundsätzliche Bedeutung. Es erscheint als nachprüfenswert, daß das Berufungsgericht gesagt hat, Streitigkeiten von Arbeitnehmern untereinander, die an sich nicht zur fristlosen Kündigung berechtigen, könnten jedoch einen Grund dazu geben, wenn sie auf Grund des Verschuldens dessen, dem gekündigt worden sei, dazu geführt hätten, daß eine größere Gruppe von Arbeitnehmern mit Kündigung gedroht und daß dadurch berechnete Arbeitgeberinteressen berührt würden, und der Arbeitnehmer dafür eintreten müsse, wenn seine Handlungen Folgen haben, die er zwar nicht beabsichtigt habe, die aber nicht völlig außerhalb jeder Erwartung gestanden hätten."

Die Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Ziele, daß auch die Klage der Klägerin Krause abgewiesen wird. Letztere Revision ist jedoch unstatthaft.

Der Wert des Streitgegenstandes erreicht nicht die Revisionssumme. Eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs.1 Satz 2 und 3 ArbGG hat die Beklagte in ihrer Revisionsbegründung nicht vorgetragen. Die Statthaftigkeit der Revision könnte also allein aus ihrer Zulassung (§ 72 Abs.1



Satz 1 ArbGG) hergeleitet werden. Diese Zulassung bindet das Revisionsgericht aber hinsichtlich der Klägerin K gerade nicht.

Die Verbindung der Klagen faßt die Begehren der Klägerinnen nicht zu einer einheitlichen Rechtssache zusammen, die nur einheitlich entschieden werden könnte (§ 62 ZPO). Vielmehr hatten beide Klägerinnen lediglich die Stellung von freiwilligen Streitgenossen im Sinne des § 60 ZPO; sie waren in prozeßrechtlicher und in sachlich-rechtlicher Hinsicht durchaus selbständig und voneinander unabhängig. Dementsprechend hat das Landesarbeitsgericht auch die fristlose Entlassung nur der Maschinennäherin E gebilligt, die fristlose Entlassung der Klägerin K aber für unbegründet erklärt.

Ist hiernach die Entscheidung über das Klagebegehren der einen Streitgenossin von der Entscheidung über das Klagebegehren der anderen Streitgenossin unabhängig, so kann sich auch die Begründung, die das Landesarbeitsgericht für die Zulassung der Revision gibt und die sich auf die Entscheidung über die Rechtssache der Klägerin E beschränkt, nicht gleichzeitig auch auf das Klagebegehren der Klägerin K erstrecken. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht seinen Erwägungen, mit denen es die fristlose Entlassung der Klägerin K mißbilligt, offensichtlich und eindeutig keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen; bei ihr lag der Sachverhalt anders und machte daher eine andere rechtliche Bewertung erforderlich als bei der Klägerin E.

Fehlte den Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, soweit sie sich auf die Rechtssache der Klägerin K bezogen, die grundsätzliche Bedeutung, so mußte das Landesarbeitsgericht die Zulassung auf die Klage der Maschinennäherin E beschränken. Eine solche Beschränkung der Revision auf die Rechtssache eines - nicht notwendigen - Streitgenossen ist zulässig (Lindemaier-Möhring, Nachschlagewerk, Nr. 9 zu § 546 ZPO). Denn jeder Streitgenosse steht



dem anderen wie in einer selbständigen Rechtssache völlig unabhängig gegenüber; er kann seine Rechtssache verfolgen, auch gegen den Willen des anderen; der Gegner kann seine Rechte gegen den einen nicht notwendigen Streitgenossen weiterverfolgen, gegenüber dem anderen dagegen aufgeben. Das Gericht kann – wie auch im vorliegenden Falle – dem einen Streitgenossen Recht, dem anderen Unrecht geben. Durch eine solche Beschränkung der Zulassung der Revision auf einen Streitgenossen wird die Revision daher auch nicht auf eine einzelne Rechtsfrage oder auf bestimmte Teile einer einheitlichen Entscheidung beschränkt, was unzulässig wäre (RAG 5, 193).

Weil der Rechtssache der Klägerin K die grundsätzliche Bedeutung ermangelt, so verstößt die gleichwohl erfolgte Zulassung offenbar gegen das Gesetz, nämlich gegen § 69 Abs.3 Satz 1 ArbGG, wonach die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache Voraussetzung für die Zulassung ist. Die Zulassung bindet daher das Revisionsgericht nicht (BAG 2, 26; Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk, ebenda).

Die Frage, ob die Urteilsformel etwa vernünftigerweise dahin auszulegen sei, daß die Revision überhaupt nur wegen der Rechtssache der Klägerin E zugelassen ist, dagegen nicht wegen der Rechtssache K, braucht hier nicht mehr geprüft zu werden, da bei einer solchen Auslegung die Revision der Beklagten gleichfalls unzulässig wäre.

gez. Dr.Müller

Dr.Berger

Dr.Boldt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)